OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-750753/2/BP/JB

Datum:
Linz, 7. November 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des Ing. Mag. G F, x 8, P, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 24. September 2019, GZ: BA-3/10, betreffend den Antrag auf Erteilung einer Auskunft gemäß § 52 Abs. 1 Z 2 PStG einschließlich des darin enthaltenen Eventualbegehrens

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid vom 24. September 2019, GZ: BA-3/10, wies der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag des Ing. Mag. G F (in der Folge: Bf) auf Erteilung einer Auskunft gemäß § 52 Abs. 1 Z 2 Personenstandsgesetz (PStG) einschließlich des darin enthaltenen Eventualbegehrens als unbegründet ab.

Begründend führte die belangte Behörde Nachstehendes an:

„I. Sachverhalt

Am 13.08.2019 richteten Sie folgendes Schreiben per E-Mail an die den Bescheid erlassende Behörde:

‚Sehr geehrte Damen und Herren,
in der Vergangenheit wurde ich durch die Firma x GmbH & CoKG in einen Zivilprozess mit der Aktenzahl ist 14 C 1022/98x als Beklagter gezwungen. Eine der Gesellschafter war E H (geborene K, geboren am x, verstoreben am x), die Richterin im Zivilrechtsprozess war Dr. M B. Der Vater von Dr. M B ist Dr. DI K O. In den Kirchenmatriken scheint als Mutter von E K H K (geborene K, geboren am x, verstorben am x, verheiratet mit A K, Eheschließung am x in W) auf, aber kein Vater. Für mich erhärtet sich immer mehr der dringende Verdacht, dass Dr. DI K O der uneheliche Vater von E H, geborene K, ist. Wenn Dr. M B und E H Halbschwestern sind, wofür ich den Beweis erbringen muss, dann ist der Zivilprozess gem. § 20 JN nichtig.

Da in der beiliegenden Biografie des Landes O.Ö. drei Kindern des Dr. Di K Ö angegeben sind, es aber nur zwei eheliche Kinder Dr. M B (geboren am x) und Dr. P Ö (geboren am x) gibt und dass diese Angabe von einer offiziellen Quelle kommen muss, gehe ich davon aus, dass das dritte Kind behördlich erfasst wurde. Den Standesämtern von Magistrat W, L und P ist eine solche Erfassung nicht bekannt.

Sollte keine solche Erfassung evident sein, so ersuche ich um Auskunft über die Trauzeugen der Eheschließungen von E M K mit W S am x in L und E M S mit J sen. H am x in L, Dr. M Ö mit DI H B am x in L, Dr. P Ö mit M M S am x, Dr. P Ö mit R S - Daten der Eheschließung sind mir unbekannt - sowie Hinweise die zu den Paten der Kinder von E M S führen, da ich zuversichtlich bin, so eine Verbindung mit „an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit" darlegen zu können. Mir bekannt ist nur der Sohn H S, geboren am x in L.

Ich ersuche Sie mir gem. § 52 Abs. 1 Z2 PStG Auskunft über das dritte Kind von Dr. Di K Ö, falls dies nicht möglich ist über die Trauzeugen der oben genannten Trauungen bzw. Hinweise, die zu den Paten der Kinder von E H führen, zukommen zu lassen.

Damit begehren Sie Auskunft über das dritte Kind von Dr. DI K Ö und in eventueller

Auskunft über die Trauzeugen der Eheschließungen von E M K mit W S am x in L und E M S mit J H sen. am x in L, Dr. M Ö mit DI H B am x in L, Dr. P Ö mit M M S am x, Dr. P Ö mit R S.

II. Rechtliche Beurteilung

[...]

Dem Antragsteller gelingt es nicht im Ansatz, konkrete Hinweise auf die von ihm behauptete Abstammungskonstellation zu erbringen. Die Behauptung des Antragstellers, es erhärte sich immer mehr der dringende Verdacht, dass Dr. DI K O der uneheliche Vater von E H, geborene K, ist, reicht dazu nicht aus und stellt eine reine Vermutung dar (so auch VwGH 09.09.2003, 2002/01/0133).
Ein tatsächliches Interesse konnte er gegenüber der Behörde nicht glaubhaft machen. Die Voraussetzungen des § 52 Abs.1 Z 2 PStG 2013 sind somit nicht erfüllt.

Auch kann nach Ansicht der Behörde eine bloße Vermutung einer Ausgeschlossenheit einer Richterin gem. § 20 JN allein kein zur Beauskunftung legitimierendes „rechtliches Interesse“ im Sinne des § 52 Abs.1 Z 2 begründen. Dies würde zu einer allgemeinen, das strenge Regime des § 52 PStG unterlaufenden, Auskunftspflicht der Personenstandsdaten richterlich Bediensteter führen.

§ 52 Abs.1 PStG 2013 normiert ein Auskunftsrecht bestimmter Personen auf „Auskunft über Personenstandsdaten“. Personenstandsdaten im Sinne des PStG 2013 werden in § 2 PStG 2013 taxativ (vgl Kutscher/Wildpert, Personenstandsrecht[2] § 2 PStG 2013 Anm.4) aufgezählt. Daten über Trauzeugen finden sich nicht in dieser Aufzählung. Eine anfällige Auskunft über Trauzeugen betrifft somit keine Personenstandsdaten im Sinne des § 52 Abs.1 PStG 2013 womit auch ihr Eventualbegehren hinfällig ist.

Die Vorschreibung der Gebühren erfolgte tarifgemäß.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde des Bf vom 23. Oktober 2019, in der dieser wie Folgt beantragte:

„Mein rechtliches Interesse wurde vom Magistrat Linz bereits anerkannt, da ich u.a. von der Leiterin des Standesamtes Frau E persönlich Auskünfte in dieser causa erhalten habe. Eben diese Auskünfte haben den dringenden Verdacht ergeben, dass die Richterin Dr. M B und die Gesellschafterin E H Halbschwestern sind.

Die Leiterin des Standesamtes L hat mich wegen der Komplexität meines Anliegens gebeten, dieses schriftlich einzureichen, In meinem Antrag habe ich mich auf das wesentliche beschränkt, damit dieser durchschaubar bleibt. Trotz alledem bin ich der Meinung, dass ich mein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht habe, in dem ich als Beklagter eine halbschwesterliche Beziehung zwischen Richterin und Gesellschafterin des verursachenden Unternehmens vermutete, die die Nichtigkeit des Zivilprozesses 14 C 1022/98x) zur Folge hat. Auch habe ich angeführt, dass sowohl der Vater der Richterin ein uneheliches Kind hat und die vermutete Halbschwester der Richterin unehelich geboren

wurde.

Mein dringender Verdacht, der wie schon gesagt durch die Auskünfte des Magistrates Linz ergeben hat, ist und bleibt ein Verdacht, solange ich keine Gewissheit habe. Mein Auskunftsbegehren dient dazu Gewissheit zu bekommen, mit einem Verdacht kann ich keine Nichtigkeit des Zivilprozesses erwirken.

Das Magistrat Linz hat Personenstandsdaten über „richterliche Bedienstete“ wegen meines rechtlichen Interesses an mich weitergegeben. Warum sollen „richterliche Bedienstete“ besonders geschützt sein, wenn ein rechtliches Interesse vorliegt? Demnach wäre z. B. ein § 20 JN obsolet, da eine Beweisführung unmöglich gemacht wird. Warum in dem von mir angefochtenem Bescheid behauptet wird, dass es zu einer Auskunftspflicht der Personenstandsdaten richterlicher Bediensteten führt, ist mir unbegreiflich, außer man will mit einem überwiegenden schutzwürdigen Interesse einer ganzen Personengruppe über das Gesetz stellen.

Trauzeugen scheinen im PStG natürlich nicht auf, Trauzeuge ist wie der Name schon sagt jemand der als Zeuge fungiert. Trauzeugen kommen aus dem Umfeld der Eheschließenden und man kann u. U. auf Personenstandsdaten schließen. Mein Alternativbegehren zielt darauf ab, den Vater von der Gesellschafterin E H mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit als den Vater von der Richterin zu verifizieren. Genaugenommen sind die allgemeinen Personenstandsdaten des Vaters in diesem Falle nicht Gegenstand, man kann aber auf diese schließen. Das Magistrat Linz schützt sich vor Auskunftsansuchen neuerdings mit dem Argument, man könne auf im PStG geschützte relevante Daten schließen. Sollte das PStG nicht greifen, da ich einen Nachweis über eine Verbindung von Kläger und Richterin gem. JN mittels Trauzeugen herstelle, ist auf jeden Fall nach AVG meinem rechtlichen Interesse nachzukommen.

Der Bescheid ist willkürlich und gesetzeswidrig. Er verletzt mein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht auf ein unparteiisches Gericht. Ich begehre deshalb die Aufhebung des Bescheides und in weiterer Folge Datenauskunft.

Da die Behörden den Datenschutz nicht mehr als Datenschutz sondern als Selbstschutz gegen mögliche widerrechtliche Auskünfte verwenden und eine Entscheidung eine Signalwirkung haben wird, wünsche ich eine mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Mit Schreiben vom 24. Oktober 2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde.

Von der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung konnte – entgegen dem darauf gerichteten Parteienantrag – gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da die Akten erkennen ließen, dass eine weitere Erörterung für die Rechtssache ergebnisneutral wäre und dem auch nicht Art. 6 EMRK sowie Art. 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstehen.

Im Übrigen behauptet der Bf selbst nicht, dass eine Klärung des Sachverhalts erforderlich sei, sondern wünscht die Verhandlung lediglich wegen der Signalwirkung seines – aus seiner Sicht – bedeutsamen Falles.

I.5. Betreffend den entscheidungsrelevanten Sachverhalt darf auf die Punkte I.1. und I.2. dieses Erkenntnisses verwiesen werden, aus denen einhellig hervorgeht, dass der Bf eine – nicht näher begründete – Vermutung eines verwandtschaftlichen Verhältnisses zwischen seiner Prozessgegnerin in einem Zivilverfahren und der dort entscheidenden Richterin hat. Diese Vermutung stützt er im Wesentlichen darauf, dass die Prozessgegnerin unehelich geboren und der Vater der Richterin ua. auch ein unehelich geborenes Kind gehabt haben soll.

II. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich völlig widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die relevanten Bestimmungen des Personenstandsgesetzes - PStG 2013, zuletzt geändert durch das Bundesgesetzblatt BGBl. I Nr. 32/2018, lautet auszugsweise wie folgt:

„Personenstandsdaten

§ 2. (1) Personenstandsdaten einer Person sind:
1. allgemeine Personenstandsdaten (Daten zum Personenkern);
2. besondere Personenstandsdaten sowie
3. sonstige Personenstandsdaten.
(2) Allgemeine Personenstandsdaten sind:
1. Namen;
2. Tag und Ort der Geburt;
3. Geschlecht;
4. Familienstand (ledig, verheiratet, in eingetragener Partnerschaft lebend, geschieden, Ehe aufgehoben, Ehe für nichtig erklärt, aufgelöste eingetragene Partnerschaft, eingetragene Partnerschaft für nichtig erklärt, verwitwet, hinterbliebener eingetragener Partner);

5. akademische Grade und Standesbezeichnungen;
6. Tag und Ort des Todes;
7. Bereichsspezifisches Personenkennzeichen (bPK-ZP gemäß §§ 9 ff des E-Government-Gesetzes – E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004);
8. Staatsangehörigkeit.
(3) Besondere Personenstandsdaten zur Geburt sind:
1. allgemeine Personenstandsdaten der Eltern;
2. Datum und Ort der Eheschließung der Eltern.
(4) Besondere Personenstandsdaten zur Eheschließung sind:
1. Datum und Ort der Eheschließung;
2. Grund und Datum der Auflösung und Nichtigerklärung der Ehe;
3. allgemeine Personenstandsdaten des Ehegatten.
(5) Besondere Personenstandsdaten zur Begründung einer eingetragenen Partnerschaft sind:
1. Datum und Ort der Begründung der eingetragenen Partnerschaft;
2. Grund und Datum der Auflösung und Nichtigerklärung der eingetragenen Partnerschaft;
3. allgemeine Personenstandsdaten des eingetragenen Partners.
(6) Besondere Personenstandsdaten bei einem Sterbefall sind:
1. allgemeine Personenstandsdaten des Ehegatten;
2. allgemeine Personenstandsdaten des eingetragenen Partners;
3. allgemeine Personenstandsdaten der Kinder des Verstorbenen, sofern diese bekannt sind.
(7) Sonstige Personenstandsdaten sind alle Informationen, die von einer Personenstandsbehörde für eine ordnungsgemäße Vollziehung benötigt werden.

Auskunft, Personenstandsurkunden und Beauskunftungen
Auskunft

§ 52. (1) Soweit kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse der Personen, auf die sich die Eintragung bezieht, entgegensteht, steht das Recht auf Auskunft über Personenstandsdaten und aus Schriftstücken, die die Grundlage der Eintragung und späterer Veränderungen sowie der Er¬mittlung der Ehefähigkeit und der Fähigkeit, eine eingetragene Partnerschaft zu begründen, sowie auf Ausstellung von Personenstandsurkunden zu:
1. Personen, auf die sich die Eintragung bezieht, sowie sonstigen Personen, deren Personenstand durch die Eintragung berührt wird;
2. Personen, die ein rechtliches Interesse daran glaubhaft machen.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

III.2. Im vorliegenden Fall ist evident, dass für das Begehren des Bf allenfalls § 52 Abs. 1 Z. 2 PStG in Frage kommt, zumal er nicht dem Personenkreis der Z 1 leg.cit. zuzurechnen ist.

Zunächst ist der belangten Behörde in ihrer rechtlichen Würdigung zu folgen, wenn sie ua. feststellt, dass ein rechtliches Interesse im Sinne des § 52 Abs. 1 Z 2, aufgrund dessen anderen als den in Z 1 bezeichneten Personen ein Recht auf

Auskunft zukommen kann, vorliegt, wenn die subjektiven Rechte der betreffenden Person berührt werden. Wenngleich ein solches Interesse unter anderem dann gegeben sein kann, wenn die Beauskunftung über Personenstandsdaten zur Verfolgung von Rechten oder zur Abwehr von Ansprüchen erforderlich ist (vgl. Kutschner/Wildpert, Personenstandsrecht^2 § 52 PStG 2013 § 52 Anm. 8; VwGH 09.09.2003, 2002/01/0133), so verlangt der OGH in seiner Rechtsprechung zur Einsichtnahme in Akten durch Dritte eine bestimmte Konkretisierung des Interesses (vgl. dazu ebenfalls VwGH 09.09.2003, 2002/01/0133).

Etwa nach der Rechtsprechung zu § 8 AVG, nach welcher Bestimmung die Parteistellung im Verwaltungsverfahren eine Beteiligung an der Sache auf Grund eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses voraussetzt, kann sich ein "rechtliches Interesse" aus dem Gesamtbereich der Rechtsordnung einschließlich der Bestimmungen des Privatrechtes ergeben; dies gilt aber nur für solche Vorschriften, die in einer Beziehung zu der Angelegenheit stehen, in der die Parteistellung zu beurteilen ist (Hinweis: E 18.4.1994, Zl. 92/03/0259). Der zuletzt genannte Gesichtspunkt lässt sich im Zusammenhang mit der beantragten Einsicht in die Personenstandsbücher zur Aufdeckung eines "Prozessbetruges" und sonstiger "Straftatbestände" nicht anwenden (VwSlg 16.151 A/2003).

Dem Dritten kann Akteneinsicht nur insoweit bewilligt werden, als er ein rechtliches Interesse glaubhaft macht. Dieses rechtliche Interesse muss konkret gegeben sein (vgl. OGH 4.2.1993, 8 Ob 511/93).

III.3.1. Im vorliegenden Fall begehrt der Bf die Beauskunftung, weil er einen verwandtschaftlichen Zusammenhang zwischen seiner Prozessgegnerin in einem zivilgerichtlichen Verfahren und der darin entscheidenden Richterin vermutet. Zunächst sei angemerkt, dass wohl im Regelfall davon ausgegangen werden kann, dass Richterinnen und Richter ihrer Verpflichtung zur Wahrnehmung von Befangenheit - wie gesetzlich vorgesehen - nachkommen. Der bloße Umstand, dass die Prozessgegnerin unehelich geboren und der Vater der Richterin neben zwei ehelichen auch ein uneheliches Kind hatte, ist per se keinesfalls dazu geeignet, die von der Rechtsprechung geforderte Konkretheit des das rechtliche Interesse begründenden Verdachts auszugehen. Es geht hier – nicht wie der Bf anmerkt – darum eine Berufsgruppe über das Gesetz zu stellen, sondern darum, willkürlich oder spekulativ begründete Eingriffe in personenbezogene geschützte Daten hintanzuhalten, wobei hier bestimmte Berufsgruppen aufgrund ihrer Tätigkeit per se exponierter sind.

Zumal also der Bf keine nachhaltigen Hinweise für ein allfälliges Verwandtschaftsverhältnis, dessen Vorliegen ihm allenfalls indirekt zivilprozessuale Vorteile erbringen könnte, vorbrachte, war das rechtliche Interesse im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 2 PStG zu verneinen, wobei nochmals auf die

oa. Judikatur des Verwaltungsgerichthofes zu einem vergleichbaren Fall hingewiesen werden darf.

III.3.2. Gleiches gilt ebenfalls für die mit dem Eventualbegehren gewünschte Beauskunftung, wobei – der belangten Behörde folgend – festzustellen war, dass es hier schon an der Voraussetzung gemangelt haben würde, dass Informationen über Trauzeugen nicht einmal unter die in § 2 PStG genannten Personenstandsdaten zu subsumieren wären. Es mangelt hier also nicht nur am rechtlichen Interesse, sondern auch an der Einschlägigkeit der Bestimmung per se.

III.4. Im Ergebnis war daher die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree